


<p>Sitzungsvorlage Nr. 98/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p>	<p>Sitzung am 25.07.2017 AZ: II-022.31; 124.21/Sch Erstellt: 06.07.2017</p>	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

c) Verkaufsoffener Feiertag am 03.10.2017 in Eutingen im Gäu

Jedes Jahr findet am 4. Dienstag im Februar und am 1. Dienstag im Oktober ein Krämermarkt in der Gemeinde Eutingen statt. Dies ist auf eine Marktfestsetzung aus dem Jahr 1877 zurückzuführen.

In diesem Jahr fällt dieser 1. Dienstag im Oktober auf den 03.10. – Tag der Deutschen Einheit- gesetzlicher Feiertag.

Die Bäckerei Plaz hat im Zusammenhang mit dem Krämermarkt einen verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertag beantragt, um auch über die an Sonn- und Feiertag geltende Öffnungszeiten Backwaren zu verkaufen.

Um den örtlichen Händlern ebenfalls die Möglichkeit zu bieten, an diesem Sonntag ihre Geschäfte zu öffnen wird eine Satzung zur Ladenöffnung an diesem gewünschten Feiertag erlassen.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage und Öffnungszeiten sind von der Gemeinde per Satzung festzulegen.

Nach § 8 (2) LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden.

Aus diesem Grund soll folgende Satzung beschlossen werden:

Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonn-/ Feiertag nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des Krämermarktes in Eutingen im Gäu dürfen in Eutingen im Gäu, Ortsteil Eutingen die Verkaufsstellen am Dienstag, den 03. Oktober 2017 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO – Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Eutingen im Gäu, den 25. Juli 2017

.....
Armin Jöchle
Bürgermeister

Beschluss:

Dem Erlass der Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Feiertag am 03. Oktober 2017 nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) wird zugestimmt.